

## **Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)**

### **Änderung vom 18. Juni 2010**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Februar 2009<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 19a*      Zweckbindung von Zollerträgen

<sup>1</sup> Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009–2016 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.

<sup>2</sup> Es sind vor allem Begleitmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft zu finanzieren.

<sup>3</sup> Wenn die Verhandlungen zu keinem Abschluss gelangen, hebt der Bundesrat die Zweckbindung auf und gibt die Mittel frei.

<sup>4</sup> Wenn die Begleitmassnahmen weniger Mittel erfordern, als sich Mittel aus der Zweckbindung ergeben, kann der Bundesrat die Höhe der Zweckbindung reduzieren.

<sup>1</sup> BBl 2009 1335  
<sup>2</sup> SR 910.1

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini

Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 2010<sup>3</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 2010

<sup>3</sup> BBl 2010 4319